jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/8 88/01/0282

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

PaßG 1969 §25 Abs3 litc;
VwGG §42 Abs3;
VwGG §63;

Rechtssatz

Zwar ist ein beim VwGH angefochtener Bescheid grundsätzlich nach der Rechts- und Sachlage zu prüfen, die im Zeitpunkt der Erlassung bestand, doch kommt im Falle der Aufhebung eines Bescheides dem aufhebenden Erkenntnis rückwirkende Kraft zu. Das bedeutet, dass den während der Geltung des in der Folge vom VwGH aufgehobenen Bescheides auf dessen Basis gesetzten Akte, (hier Versagung eines Sichtvermerkes gem § 25 Abs 3 lit c PassG) im nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurde (Hinweis E 29.11.1985, 85/17/0030 und E 29.3.1982, 81/12/0214, und Oberndorfer "Die Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit", S 185).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010282.X01

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at